

<u>Alte Fassung Satzung Zweitwohnungssteuer</u>		<u>Neue Fassung Satzung Zweitwohnungssteuer</u>	
	§ 2 <i>Steuergegenstand und Begriff der Zweitwohnung</i>		§ 2 <i>Steuergegenstand und Begriff der Zweitwohnung</i>
2)	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 5, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) in der jeweils gültigen Fassung) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat, insbesondere zu Zwecken der Erholung, der Berufsausübung oder der Ausbildung. Keine Zweitwohnung im Sinne der Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als sechs Wochen für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält.	2)	Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 5, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 Bundesmeldegesetz (BMG) in der jeweils gültigen Fassung) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat, insbesondere zu Zwecken der Erholung, der Berufsausübung oder der Ausbildung. Keine Zweitwohnung im Sinne der Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als sechs Wochen für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.